



Bundesverband
Vormundschaftstag e. V.



2018

TAGUNGSDOKUMENTATION



Fachtagung am 12.03.2018
Kinderschutz und Vormundschaft
- Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte -

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Impressum

Herausgeber: bvvt e.V.

Veröffentlichung: Juni 2018

Erstellung & Redaktion: Stephanie Bussler

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Inhalt

Resümee	4
Zielgruppe	5
Tagungsinhalte	5
Veranstalter	6
Ablaufplan	8
Grußworte von Ingo Behrens, niedersächsische Justizministerium	10
Einführungsvorträge	17
A. Erkennen von Misshandlungen bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer Sicht	17
B. Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Rolle des Vormundes aus rechtlicher Sicht	22
Fachforen	25
1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und interdisziplinäre Zusammenarbeit	25
2. Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe und beteiligte Akteure im Kontext von Kindeswohlgefährdung	32
3. Kinder und Gewalterfahrung – Folge und traumatherapeutische Ansätze	34
4. Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen	40
5. Systematischer Erfahrungsaustausch und Bildung von Netzwerken	45
ReferentInnen	48
Danksagung	51

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Resümee

Wieder liegt eine rundherum gut gelungene Fachtagung hinter uns, eine ganze Reihe neuer Erkenntnisse konnten gewonnen werden, viele gute und nützliche Gespräche wurden geführt. So oder ähnlich könnte man die hinter uns liegende Fachtagung des bvvt e.V. zum Kinderschutz in der Vormundschaft in Kurzform resümierend beschreiben.

Etwas näher hingesehen waren es vor allem der ausgezeichnete Vortrag über das Erkennen von Misshandlungen bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer Sicht von Frau Dr. med. Melanie Todt, der erheblich zu einem Erkenntnisgewinn und zur Schärfung des Problembewusstseins beigetragen hat. Wie ich hoffe, hat auch mein eigener Beitrag über die Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Rolle des Vormunds aus rechtlicher Sicht das Eine oder Andere noch einmal in ein neues oder jedenfalls anderes Licht gerückt.

Als gelungen dürften vor allem auch die anschließenden Fachforen anzusehen sein, in denen es um das Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und interdisziplinäre Zusammenarbeit, um Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe und beteiligte AkteurInnen im Kontext von Kindeswohlgefährdung, um Kinder und Gewalterfahrung - Folgen und traumatherapeutische Ansätze, um Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen und um einen systematischen Erfahrungsaustausch und die Bildung von Netzwerken ging. Wieder wurden in den Fachforen relevante Aspekte vertieft und wissenschaftlich erörtert. Außerdem hatten die TeilnehmerInnen viel Gelegenheit, eigene Erfahrungen einzubringen und sich fachlich auszutauschen.

Wenngleich der Fachtag sicher mehr Fragen als Antworten hat liefern können, lässt sich doch feststellen, dass Wissenschaft und Forschung, aber auch der Gesetzgeber, diesen Aspekt der Tätigkeit des Vormunds mehr in den Fokus ihres jeweiligen Handelns rücken müssten.

In diesem Sinne blicke ich mit Ihnen zurück auf eine erfolgreiche Tagung und erwartungsvoll in eine auf die vielfältigen Herausforderungen von Vormundschaft ausgerichtete Zukunft.

Herzlichst

Ihr Michael Grabow
(Vorsitzender bvvt e.V.)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Zielgruppe

Professionell im Bereich der Vormundschaft Tätige, insbesondere Vereins- und AmtsvormünderInnen sowie freiberufliche und ehrenamtliche VormünderInnen, Pflegeeltern, FamilienrichterInnen und RechtspflegerInnen, Sachverständige, Verfahrensbeistände, MitarbeiterInnen der Jugendhilfe und Interessierte.

Tagungsinhalte

Kinderschutz und der adäquate Umgang mit den Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen sind wichtige Themen im Kontext von Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft. Die VormünderInnen oder ErgänzungspflegerInnen müssen Sorge dafür tragen, dass eine kindeswohlgerichte Erziehung – entweder im Familiensystem oder der stationären Jugendhilfe – stattfinden kann. Um dieser Aufgabe gerecht werden und im Einzelfall handlungsfähig sein zu können, benötigen die zuständigen Fachkräfte Wissen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen, Kenntnisse zum Hilfesystem und Handlungskompetenz im Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen der Fachtagung werden diese verschiedenen thematischen Aspekte in Expertenvorträgen und Fachforen näher beleuchtet: So fokussieren die FachreferentInnen die Rolle des Vormunds im Rahmen des Kinderschutzes, zeigen die Verfahrensabläufe sowie den Handlungsrahmen der Akteure bei Kindeswohlgefährdung auf und thematisieren das angemessene Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung. Darüber hinaus werden die Auswirkungen von Gewalterfahrungen, mögliche traumatherapeutische Ansätze, Handlungskonzepte in der Arbeit mit Bezugspersonen und Strategien der professionellen Handhabung von Gewalt durch Kinder und Jugendliche mittels entsprechender fachlicher Expertise fundiert und erörtert.

Die Fachtagung bietet somit einen Rahmen für den fachlichen Diskurs wie auch die Möglichkeit, die eigene Praxis zu reflektieren und von den Erfahrungen der PraktikerInnen und ExpertInnen zu lernen.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Veranstalter

Bundesverband Vormundschaftstag e.V.



Der Bundesverband Vormundschaftstag e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Wissenschaft, Lehre, Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert er den Dialog, die Zusammenarbeit, die Qualitätsentwicklung, die Qualitätsprüfung, das Qualitätsmanagement und die Fortbildung

der im Rahmen des Vormundschaftswesens engagierten Akteure sowie den Austausch fachlicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Kontakt: www.bvvt-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung e.V.



Als Vorreiter in Niedersachsen befasst sich das Institut für transkulturelle Betreuung e.V. (ItB) seit vielen Jahren mit den Herausforderungen des Vormundschaftswesens mit dem Ziel, die Qualität in der Vormundschaftsarbeit zu fördern und zu fordern. Seit 2010 ist das ItB ein anerkannter Vormundschaftsverein, der Vormundschaften für

Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund führt. Bei der Führung der Vormundschaften ist es für das ItB besonders wichtig, die Mündel zu beteiligen und deren Individualität zu berücksichtigen.

Kontakt: www.itb-ev.de

Betreuungsverein Hildesheim e.V.



Seit der Betreuungsverein Hildesheim Anfang 2010 durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften erhalten hat, werden Vormundschaften von den MitarbeiterInnen übernommen. Darüber hinaus engagiert sich der BtV Hildesheim in der Beratung, Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtli-

chen VormünderInnen.

Kontakt: www.betreuungsverein-hildesheim.de

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.



Das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Ziele die interkulturelle Gesundheitsförderung und die „gesunde Integration“ von MigrantInnen in Deutschland sind. Seit 1989 setzt sich das Zentrum mit verschiedenen Projekten

für die Teilhabe und Chancengleichheit von MigrantInnen bei der Nutzung der Angebote des Gesundheitssystems ein.

Kontakt: www.ethno-medizinisches-zentrum.de

Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH



Das Deutsche Institut für Heimerziehungsforschung (DIH) ist ein gemeinnütziges Institut und besteht seit 2013. Das DIH dient der Förderung der Wissenschaft und Forschung. Fördergegenstand ist die Heimerziehung im weitesten Sinne. Zum einen ist die Aufarbeitung und Geschichte von Erziehungseinrichtungen ein Bestandteil der Arbeit des DIH. Zum anderen soll der Blick auf diejenigen Forschungsfelder gerichtet werden, die für die Lehre und Ausbildung der Sozialen Arbeit wichtig sind. Es geht hierbei um sämtliche Formen nicht-familiärer Lebensbereiche und insbesondere um die Fragen der sozialisationstheoretischen Faktoren solcher Institutionen, ihrer biographischen Folgen und deren Verarbeitung.

Kontakt: www.dih.berlin

Evangelische Hochschule Berlin



Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) ist eine moderne und leistungsorientierte Ausbildungs- und Forschungsinstitution für Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie für kirchliche und diakonische Organisationen. Die anerkannt hohe Ausbildungsqualität der EHB ist geprägt durch eine intensive und fachlich professionelle Betreuung in den Studiengängen sowie eine ausgewiesene Kompetenz in den gesellschaftlichen

Bereichen Kultur und Religion. Die Hochschule gilt als kompetente Partnerin für praxisorientierte Lehre und für anwendungsorientierte Forschung im Bildungsmarkt.

Kontakt: www.eh-berlin.de

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Ablaufplan

Moderation: **Soner Tuna** (Dipl. Psychologe und bvvt-Vorstandsmitglied)

- 08:30 Anreise, Anmeldung & Stehkafee
- 09:30 Begrüßung & Organisatorisches
Michael Grabow (bvvt-Vorstandsvorsitzender)
- 09:45 Verlesung der Grußworte von Ingo Behrens (MJ Nds., Abteilung II Zivilrecht, öffentliches Recht)
- 10:00 Erkennen von Misshandlungen bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer Sicht
Dr. med. Melanie Todt (stellvertr. Leitung der Kinderschutzambulanz des Instituts für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover)
- 10:45 Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Rolle des Vormundes aus rechtlicher Sicht
Michael Grabow (Familienrichter, AG Pankow/Weißensee, Berlin und bvvt-Vorstandsvorsitzender)
- 11:15 Pause
- 11:45 Fachforen
- 1) Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und interdisziplinäre Zusammenarbeit
 - 2) Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe und beteiligte Akteure im Kontext von Kindeswohlgefährdung
 - 3) Kinder und Gewalterfahrung - Folgen und traumatherapeutische Ansätze
 - 4) Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen
 - 5) Systematischer Erfahrungsaustausch und Bildung von Netzwerken
- 13:15 Mittagspause
- 14:15 Fachforen
- 1) Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und interdisziplinäre Zusammenarbeit

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

2) Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe und beteiligte Akteure im Kontext von Kindeswohlgefährdung

3) Kinder und Gewalterfahrung - Folgen und traumatherapeutische Ansätze

4) Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen

5) Systematischer Erfahrungsaustausch und Bildung von Netzwerken

15:45 Pause

16:15 Plenumsdiskussion

17:00 Abschluss

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Grußworte Ingo Behrens

(MJ Nds., Abteilung II Zivilrecht, öffentliches Recht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur heutigen Fachtagung Kinderschutz und Vormundschaft hier in Braunschweig.

Als auch für das Vormundschaftsrecht zuständiger Abteilungsleiter möchte ich gern die Gelegenheit nutzen, im Namen des Ministeriums ein Grußwort zu sprechen. Dabei möchte ich Sie über den Entwicklungsstand zu einer geplanten Reform des Vormundschaftsrechts informieren, die in vielfältiger Hinsicht Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit haben wird.

Das geltende Vormundschaftsrecht ist veraltet. Es stammt aus der Zeit der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs um 1900. Während zu Beginn vorrangig Vormundschaften für Waisenkinder und später Amtsvormundschaften für nichtehelich geborene Kinder im Vordergrund standen, ist das Vormundschaftsrecht heute weitgehend geprägt von Fällen der Rechtsfürsorge für Kinder und Jugendliche, deren Eltern vom Familiengericht die elterliche Sorge wegen Kindeswohlgefährdung entzogen oder eingeschränkt wurde. Diese Kinder befinden sich häufig in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie.

Sie werden aus Ihrem beruflichen Kontext Geschehnisse vor Augen haben, die dazu geführt haben, dass ein Familiengericht das Sorgerecht der Eltern eingeschränkt hat. Sie wissen auch, dass für einen derartigen staatlichen Eingriff ganz besondere Umstände vorliegen müssen. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern steht unter dem besonderen Schutz des Art. 6 Grundgesetz. Dieser rechtfertigt einen Sorgerechtsentzug nur, wenn das Familiengericht nach sorgfältiger Prüfung eine Kindeswohlgefährdung bejaht und diese nicht mit Jugendhilfemaßnahmen abgewendet werden kann. Der Sorgerechtsentzug darf nur als Ultima Ratio in Betracht gezogen werden. Entzieht das Familiengericht die elterliche Sorge oder schränkt es die elterliche Sorge ein, dann hat es dafür Sorge zu tragen, dass das betroffene Kind nicht schutzlos bleibt. Es hat sicherzustellen, dass sich andere erwachsene Personen zuverlässig um seine Angelegenheiten kümmern. Von

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

entscheidender Bedeutung für das Kind ist dabei vor allem, dass sich jemand ganz persönlich um sein Wohlergehen kümmert. Sehr oft ist mit einem Eingriff in das Sorgerecht eine Trennung der Kinder von den leiblichen Eltern verbunden. Nicht selten sind diese Kinder aufgrund von Verwahrlosung oder Misshandlung traumatisiert. All diese Umstände bergen ein großes Entwicklungsrisiko für Kinder und Jugendliche. Sie stellen die Betroffenen und die Menschen, die Verantwortung für sie tragen, vor besondere Herausforderungen. Eine besondere Verantwortung trifft dabei die VormünderInnen und ErgänzungspflegerInnen. Neben der Erledigung administrativer Dinge müssen die VormünderInnen vor allem gute Kenntnisse haben, sich um die speziellen Bedürfnisse der Kinder zu kümmern und Missstände wahrzunehmen. Fälle von Kindesmisshandlungen bis hin zu deren gewaltsamen Tod, die auch ein für sie bestellter VormundIn nicht erkannt und verhindert hat, haben in den letzten Jahren den Handlungsbedarf deutlich gemacht.

Seit der Entstehungsgeschichte des Vormundschaftsrechts hat es im Laufe der Zeit mehrfach Ergänzungen und weitreichende Änderungen gegeben. Zum Beispiel im Jahr 1992, als das Rechtsinstitut der Betreuung für volljährige Personen eingeführt wurde und das FGG-Reformgesetz, mit dem das Vormundschaftsgericht abgeschafft und durch das Familiengericht ersetzt wurde. Eine grundlegende Reform ist jedoch bis heute nicht erfolgt. Die vormundschaftsrechtlichen Regelungen sind infolge der vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden und bilden die heutige Praxis nicht mehr richtig ab. 1969 sind die Vereins- und die Amtsvormundschaft in das BGB eingeführt worden. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht aber der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten unentgeltlich außerhalb eines Berufs ausführt. In der Praxis stellt hingegen die Amtsvormundschaft mit einem Anteil von ca. 80 % den Regelfall dar. Das passt nicht so recht zusammen. Das Vormundschaftsrecht regelt die Personensorge des Vormunds bisher nur ansatzweise unter Verweisung auf das elterliche Sorgerecht. Auch dies wird als unzureichend wahrgenommen. Dagegen enthält das geltende Recht sehr detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge. Für VormünderInnen aber, welche nach heutigem Recht nur für minderjährige Kinder bestellt wird, hat die Vermögenssorge in der Praxis nur wenig Relevanz. Dieser Schwerpunkt bringt dem Vormundschaftsrecht immer

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

wieder den Vorwurf ein, die Sorge für die Person des Mündels nicht ausreichend im Blick zu haben. Aus der gerichtlichen Praxis haben wir die Rückmeldung erhalten, dass es überfällig ist, den Schwerpunkt der Vormundschaft auf die Personensorge zu legen und diese auch mit Leben zu füllen. Es reicht nicht aus, dem Kind formal einen Rechtsvertreter zu bestellen. Es kommt mehr darauf an, ob die eingesetzte Person wirklich geeignet und bereit ist, Verantwortung für ein Kind mit seiner speziellen Bedürfnislage zu übernehmen.

Für Kinder, denen wie in den meisten Fällen ein Amtsvormund bestellt wurde, hat es bereits 2011 eine kleine Reform gegeben. Danach wurde die Fallzahl eines Amtsvormunds auf 50 Mündel begrenzt. Aber: 50 Kinder bzw. Jugendliche mit ihren ganz besonderen Bedürfnissen, für die eine einzige Person Sorge trägt. Während der verstärkten Einreise unbegleiteter Minderjährige hat sich in den Familiengerichten deutlich gezeigt, dass eine sorgfältige und verantwortungsvolle Führung einer Amtsvormundschaft bei einer Begrenzung auf 50 Fällen pro Jugendamtsmitarbeiter so gut wie unmöglich ist. Auch aus diesem Grund ist beabsichtigt, das Vormundschaftsrecht in einem weiteren Schritt umfassend zu modernisieren.

Ich möchte betonen, dass es noch keinen endgültigen Gesetzentwurf gibt. Ich möchte Ihnen aber einen Einblick in die Reformvorhaben gewähren, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit einer Expertengruppe erarbeitet hat. Möglicherweise sind aber noch weitere Änderungen notwendig. Ich werde jetzt nicht die einzelnen Vorschriften mit Ihnen durchgehen. Vielmehr werde ich Ihnen die beabsichtigten Veränderungen grob skizzieren. Bei der Reform soll es vor allem um folgende Punkte gehen:

Die Personensorge für das betreffende Kind soll gestärkt werden.

Bislang war die Amtsführung des Vormunds dadurch geprägt, dass er oder sie als gesetzliche VertreterIn die erforderlichen Willenserklärungen für das Kind abgibt und, soweit vorhanden, dessen Vermögen verwaltet. Die tatsächliche Sorgeverantwortung aber wurde in der Pflegefamilie oder bei den sozialen Diensten im Jugendamt verortet. Oftmals kannte der/die VormundIn das Kind, für das Verantwortung getragen wurde, gar nicht persönlich. Inzwischen hat Gott sei Dank ein Umdenken eingesetzt. Die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung und die Entwicklung des

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Kindes ist in den letzten Jahren mehr in den Fokus gerückt. Mit der vorgezogenen Teilreform aus dem Jahre 2011 wurde dem Vormund bereits die Pflicht auferlegt, regelmäßigen persönlichen Kontakt zu dem betroffenen Kind herzustellen und die Pflege und Erziehung des Kindes persönlich zu fördern. Dieser Ansatz soll nun mit der Reform weiter fortgeführt werden. Diese verfolgt das Ziel, die Stellung des Kindes als Subjekt besser als bisher hervorzuheben und seine Rechte zu stärken. Es ist außerdem vorgesehen, VormünderInnen die volle Sorgeverantwortung aufzuerlegen. Um Unklarheiten und Streitigkeiten zu entgehen, soll das Verhältnis zwischen VormundIn und der im Alltag erziehenden Pflegeperson genau bestimmt werden. In den Fällen, in denen mehrere Personen für das Kind erzieherische Verantwortung tragen, soll die strategische Gesamtverantwortung bei der oder dem VormundIn bleiben. So soll vermieden werden, dass das Wohl des Kindes gefährdet wird, weil mehrere Sorgeverantwortliche davon ausgehen, der jeweils andere werde sich um die Angelegenheit kümmern oder weil Streit zwischen ihnen besteht. Es kann aber eine Ausnahme gemacht werden, wenn es im besonderen Interesse des Kindes liegt, dass die Gesamtverantwortung verteilt wird. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Kind schon seit längerer Zeit bei einer Pflegefamilie lebt und es für das Kind von Bedeutung ist, dass die Pflegeeltern eine eigene Sorgekompetenz haben. Letztlich könnten in diesen Fällen aber auch die Pflegeeltern als ehrenamtliche VormünderInnen ausgewählt und der/die bisherige VormundIn abgelöst werden. Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der ungeteilten Sorgeverantwortung des Vormunds soll es geben können, wenn eine Person, zu der das Kind eine sehr enge persönliche Bindung hat und die deshalb ehrenamtlicheR VormundIn werden soll, bei der Durchsetzung zum Beispiel von Umgangsregeln mit den leiblichen Eltern die Unterstützung durch eineN weitereN VormundIn benötigt.

Zugleich sollen **die personellen Ressourcen gestärkt werden.**

Derzeit können ehrenamtliche oder berufsmäßig tätige EinzelvormünderInnen, ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein oder auch das Jugendamt als Amtsvormund bestellt werden. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht insbesondere der/die EinzelvormundIn,

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

insbesondere dann, wenn er oder sie die Vormundschaft in Erfüllung seiner bzw. ihrer staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich führt. Seine Bestellung hat Vorrang.

Der neue Entwurf sieht vor, dass zwischen den einzelnen Vormundschaftstypen kein Rangverhältnis mehr besteht, mit einer Ausnahme: Das Familiengericht hat den/die bisherige VormundIn abzulösen, sobald eine geeignete ehrenamtlich tätige Person zur Übernahme der Vormundschaft bereit ist. In diesen Fällen hat das Gericht den/die VormundIn auszuwechseln. Insgesamt soll mit dem Entwurf erreicht werden, dass die Gerichte nicht mehr so häufig auf das Jugendamt als Amtsvormund zurückgreifen. Vielmehr sollen persönlich geführte Vormundschaften initiiert und gestärkt werden, weil damit eher die Erwartung verbunden wird, dass es seltener zu Loyalitätskonflikten gegenüber der Abteilung des Jugendamtes kommt, die über die für das Mündel beantragten Jugendhilfemaßnahmen zu entscheiden hat. Außerdem besteht die Erwartung, dass einE Einzel- oder VereinsvormundIn an einer persönlichen Beziehung zu seinem Mündel besonders interessiert ist und dieses pflegt. Da der BGH im Jahr 2011 entschieden hat, dass die Möglichkeit besteht, dass einE einzelneR VereinsmitarbeiterIn anstelle des anerkannten Vormundschaftsvereins als persönlicheR VereinsvormundIn bestellt wird, soll dies nun auch gesetzlich geregelt werden. Dem Kind wird damit eine natürliche Person und nicht wie bisher eine juristische Person zur Seite gestellt.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Auswahl des Vormunds gelegt werden.

Von entscheidender Bedeutung für das Gelingen einer guten Vormundschaft ist die Auswahl einer geeigneten Person. Das Familiengericht hat daher unter allen möglichen VormünderInnen den/die VormundIn auszusuchen, der/die am besten für das Kind geeignet ist. Bislang war es so, dass es bei mehreren geeigneten Personen auf den mutmaßlichen Willen der Eltern, auf die persönlichen und familiären Bindungen des Kindes, sowie auf sein religiöses Bekenntnis ankam. Nach dem Reformvorschlag soll das Gericht in seiner Auswahl nicht mehr eingeschränkt werden, sondern den/die VormundIn bestellen, den es für das betreffende Kind tatsächlich am besten geeignet hält. Das schließt von vornherein keinen Vormundschaftstypen aus. Es liegt jedoch auf der Hand, dass AmtsvormünderInnen aufgrund ihrer hohen Fallzahl weniger dazu in der Lage sind, eine persönliche Beziehung zu jedem einzelnen Mündel herzustellen. Das gleiche gilt allerdings auch für

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Vormundschaftsvereine, wenn deren MitarbeiterInnen wie bisher bis zu 30 Vormundschaften führen dürfen. Andererseits mag es Fälle geben, in denen das Gericht die Einsetzung eines Amtsvormunds oder eines Vormundschaftsvereins für die beste Lösung hält. Die Zukunft der anerkannten Vormundschaftsvereine dürfte aber vor allem in der Auswahl und Ausbildung ehrenamtlicher VormünderInnen liegen.

Die Vermögenssorge soll entbürokratisiert werden.

Die zahlreichen Vorschriften zur Vermögenssorge sollen von überflüssigem Verwaltungsaufwand befreit und auf den notwendigen Kernbestand beschränkt werden. Da die Vorschriften zur Vermögenssorge vor allem im Rahmen der rechtlichen Betreuung zu berücksichtigen sind, sollen sie aus dem Abschnitt über die Vormundschaft herausgenommen und beim Betreuungsrecht ins BGB eingefügt werden.

Das Gesetz soll modernisiert und systematisiert werden.

Bisher ergeben sich das Recht des Kindes auf Erziehung und Pflege sowie die Pflichten und Rechte des Vormunds in der Personensorge nur indirekt aus einer Verweisung auf das elterliche Sorgerecht. Dies passt nicht und soll geändert werden. Stattdessen sollen eigenständige Regelungen für die Pflichten und Rechte des Vormunds bei der Wahrnehmung seiner Sorgeverantwortung geschaffen werden. Dadurch werden die allgemeinen Amtsführungspflichten des Vormunds wie auch der Inhalt der Personensorge des Vormunds besser abgebildet.

Zu den Pflichten soll zukünftig zählen, die Vormundschaft unabhängig und im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen, die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern, die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge - soweit altersangemessen - mit dem Kind zu besprechen und es an Entscheidungen zu beteiligen, sowie regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Kind zu halten und es in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Ein Katalog der Rechte des Mündels soll den Pflichten des Vormunds vorangestellt werden. Zu den Rechten des unter Vormundschaft stehenden Kindes zählen: das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, das Recht auf Pflege und Erziehung ohne Gewalt, ohne körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sowie unter Ausschluss von entwürdigenden Maßnahmen, das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem/der VormundIn, das Recht auf Achtung seines Willens und seiner Beteiligung an allen Angelegenheiten, die es selbst betreffen.

Für alle im Vormundschaftswesen tätigen Personen werden sich Veränderungen in der täglichen Arbeit ergeben. Das betrifft auch die Familiengerichte, die bei der Bestellung eines Vormundes genau hinschauen und sich von dessen Eignung überzeugen müssen. Es besteht zurzeit noch ein anderes Dilemma: Noch gibt es zu wenig geeignete EinzelvormünderInnen, die für eine Bestellung bereitstehen. Ich bin davon überzeugt, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller AkteurInnen bedarf, hier zu einem verbesserten Angebot zu gelangen. Den Vormundschaftsvereinen kommt eine zentrale Rolle bei der Ausbildung ehrenamtlicher VormünderInnen zu. Aber auch die Jugendämter und Gerichte müssen sich gezielt darum bemühen, zu einer Verbesserung zu gelangen, indem sie geeignete Personen ansprechen und systematisch über die Aufgaben eines Vormunds Auskunft geben.

Veranstaltungen wie die heutige dienen dem Austausch der im Vormundschaftsbereich tätigen Personen und zugleich der besseren Qualifizierung von VormünderInnen, damit sie die hohen Anforderungen an die Personensorge gut erfüllen können. Ich wünsche Ihnen in diesem Sinne einen spannenden Tag mit interessanten Fachvorträgen.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Einführungsvorträge

A. Erkennen von Misshandlungen bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer Sicht

Referentin: Dr. med. Melanie Todt (stellvertr. Leitung der Kinderschutzambulanz des Instituts für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover)

Folien des Vortrags

„Projekt Kinderschutz“ in Niedersachsen

- Erkennen von Misshandlung und Missbrauch im Kindes- und Jugendalter -



WILHELM HIRTE STIFTUNG
- KLINIKUM -

Dr. M. Todt

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

Probleme in der Klinik und Praxis

Das Erkennen von Kindesmisshandlungsverletzungen und Folgen des sexuellen Missbrauchs erweist sich für viele klinisch-therapeutisch tätige Ärzte als schwierig und heikel, da...

- ... nicht regelhaft Bestandteil der Weiterbildung
- ... fehlende bzw. wenig Erfahrung in der Beurteilung
- ... der Schwerpunkt in der kinderärztlichen und auch (kinder-) gynäkologischen Versorgung naturgemäß auf Erkrankung und Therapie gerichtet ist
- ... Angst vor fälschlichem Vorwurf
- ... Schweigepflicht (keine gesetzliche Meldepflicht/ rechtfertigender Notstand § 34 StGB)
- ... Unsicherheit weiterer Handlungsschritte/Intervention (bspw. § 4 KKG)

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

Probleme in der Klinik und Praxis

- Die Wiederholungsgefahr ist groß, die Intensität nimmt meist zu!
 - Die Früherkennung auch weniger gravierender Kindesmisshandlungen ist von eminenter Bedeutung!
- Notwendigkeit diagnostischer Unterstützung und interdisziplinärer Zusammenarbeit

Beginn der 1. Projektphase – Januar 2011 –



BILD 01/2011



Niedersächsisches Ärzteblatt 01/2011



MHH
Medizinische Hochschule
Hannover



MHH
Medizinische Hochschule
Hannover



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

„Projekt Kinderschutz“ in Niedersachsen

- fachlich fundierte Beratung und qualifizierte medizinische Diagnostik bei V.a. Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- kostenfrei für niedergelassene und klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen
- unabhängig von einer Strafanzeige

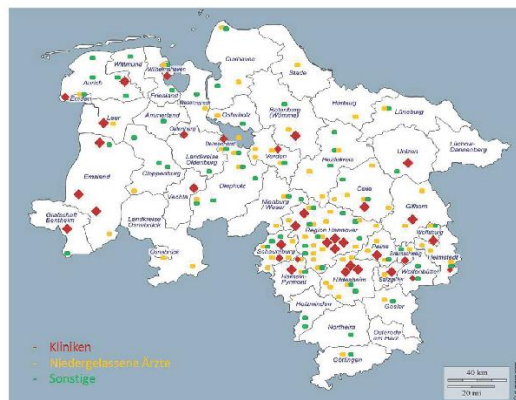


Leistungsspektrum der Rechtsmedizin

- gerichtsverwertbare, beweisichernde Dokumentation von Verletzungen
- Interpretation von Verletzungsspuren (akzidentell vs. nicht-akzidentell)
- Ausschluss etwaiger Differentialdiagnosen
- ggf. Spurensicherung (z.B. biologischen Spuren)
- Einleitung weiterer Diagnostik



- Vermeidung von Doppeluntersuchungen
- flächendeckende, niedersachsenweite, orts- und zeitunabhängige Beratung und Unterstützung bei Verdachtsfällen
- interdisziplinäre Zusammenarbeit, Intervention, Vorgehen nach BKiSchG, etc.
- Vermeidung einer Kriminalisierung der verdächtigen Verursacher und andererseits einer Bagatellisierung des Sachverhalts zulasten des betroffenen Kindes



„Projekt Kinderschutz“ in Niedersachsen

- Kostenfreie diagnostische Unterstützung für niedergelassene und klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen -

Hotline Kinderschutz

telefonische Beratung und fachliche Unterstützung
Hannover: 0511 532 5533
Oldenburg: 0176 1532 4572
Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 8.00-14.00 Uhr

Tele-Konsile („Cryptshare“)

verschlüsselte Datenübermittlung der MHH
→ ortsunabhängige, zeitsparende, standardisierte und effektive Einschätzung sowie Hilfestellung bei der Diagnostik körperlicher und sexueller Gewalt im Kindesalter

Akten-Konsile



„Projekt Kinderschutz“ in Niedersachsen

- Kostenfreie diagnostische Unterstützung für niedergelassene und klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen -

Kinderschutzambulanz Institut für Rechtsmedizin der MHH/ Außenstelle Oldenburg

wohnortnahe Konsile

nach telefonischer Anmeldung durch die behandelnden Ärzte, das Jugendamt, KID, etc.



Verbesserung der Opferversorgung

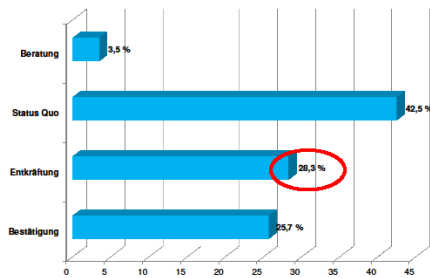
- seit 2010 > 1000 Fälle
- ca. 25% Bestätigung des Verdachtes auf sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlung
- ca. 28% Entkräftung des Verdachtes
- in etwa 10% der Fälle wurde infolge der klinisch-forensischen Untersuchungen und Tele-/ Aktenkonsile die Polizei, das Jugendamt oder das Familiengericht informiert, so dass ein Verfahren eingeleitet wurde

- **Dauerfinanzierung mit Planung im Landeshaushalt**
Stiftungen
Krankenkasse

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Rechtsmedizinische Beurteilung der erhobenen Befunde im Rahmen der körperlichen Untersuchung und Tele-/ Aktenkonsile



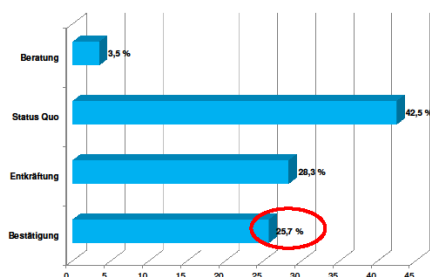
bis Dezember 2017 > 1070 Fälle

1 Fallbeispiel

- Vorstellung des 2 ½ jährigen Jungen in der Kinderklinik mit Verbrennungen Grad II-III
- Kliniker: V.a. thermische Gewalteinwirkung durch die Kindsmutter
- rechtsmedizinisch-biomechanische Rekonstruktion + Aussage des ältesten Sohnes

→ Entkräftung

Rechtsmedizinische Beurteilung der erhobenen Befunde im Rahmen der körperlichen Untersuchung und Tele-/ Aktenkonsile



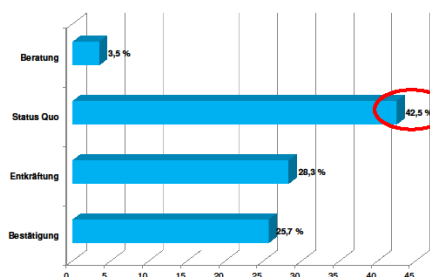
bis Dezember 2017 > 1070 Fälle

2 Fallbeispiel

- Vorstellung eines 4 ½ Monate alten Mädchens durch Pädiater mit der Bitte um Mitbeurteilung bei V.a. Gewalteinwirkung von fremder Hand durch die Kindseltern
- Angaben der Mutter:
 - Verletzung rechte Wange: Sturz vom Sofa
 - Verletzung linke Wange: Robben des Kindes über einen Teppich
- Sämtliche Verletzungen sind nicht mit den Angaben der Kindsmutter vereinbar
- Symmetrische Hämatome → am ehesten stumpfe Gewalteinwirkung von fremder Hand (Zangengriff, bspw. forciertes Füttern) bei einem prämobilen Säugling

→ Bestätigung des Verdachts
→ Information Polizei durch Pädiater
→ Rechtsmedizinisches Gutachten

Rechtsmedizinische Beurteilung der erhobenen Befunde im Rahmen der körperlichen Untersuchung und Tele-/ Aktenkonsile



bis Dezember 2017 > 1070 Fälle

Sexueller Missbrauch – Besonderheiten bei Kindern

- Häufig keine extragenitalen und genitalen Verletzungen
- Art des Missbrauchs (ohne Penetration)
- Schnelle Heilungstendenz von kindlichem Gewebe
- Verletzungen können durch hormonellen Wandel und Weiterentwicklung verschleiern sein
- Durch verzögerte Vorstellung oft keine Spurensicherung mehr möglich
- erschwerte Anogenitalinspektion: besondere Untersuchungstechniken, anogenitale Normvarianten, differenzialdiagnostische Aspekte, etc.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Spezialisierte Fachkenntnisse



3

Fallbeispiel

Vorstellung eines 5 ½ jährigen Mädchen in einer pädiatrischen Praxis bei vaginalem Juckreiz

Anamnese durch Kindsvater: Häufiges Nachtröpfeln beim Toilettengang

Befund des Pädiaters:

- klaffender Introitus vaginae
- fehlendes Hymen mit direktem Blick auf den Muttermund

3

Fallbeispiel

- unspezifische Schleimhautrötung
- semilunäres Hymen
- unauffälliger Introitus vaginae

→ Unspezifische Vulvovaginitis

Beratung: Hygienemaßnahmen
Verbesserung der Miktionshaltung

„Projekt Kinderschutz“ - Ziele, Fortschritte & Herausforderungen -

- Etablierung der Kinderschutzambulanz an der MHH als zentrale Anlaufstelle mit festen Ansprechpartnern für eine zeitnahe Alarmierung und permanente spezifische Beratung
- Flächendeckendes Verfügbarmachen von Expertenwissen
- Optimierung interdisziplinärer Zusammenarbeit und schließen einer diagnostischen Lücke
- Fortbildungen/ Veröffentlichungen/ Öffentlichkeitsarbeit → zunehmende Akzeptanz anderer Auftraggeber (Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Unterstützungseinrichtungen, etc.)



Verfahrensunabhängige Beweissicherung

Institut für Rechtsmedizin - MHH



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Projektangebot

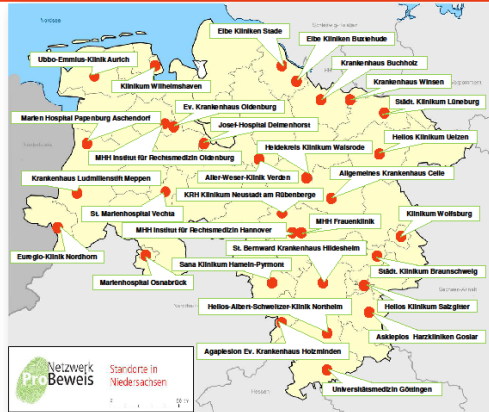


- Niederschwelliges Netzwerk für Betroffene von häuslicher und/ oder sexueller Gewalt
- Zeitnah und bereits vor Erstattung einer Strafanzeige
- Gerichtsverwertbare Dokumentation und Spurensicherung
- Kostenlose Untersuchung
- Wahrung der Schweigepflicht
- Aufbau und Ausbau eines Ambulanznetzwerkes mit Einbindung von Partnerkliniken (Bereitstellung Fachwissen und Materialien)
- Vernetzung mit Opferunterstützungseinrichtungen

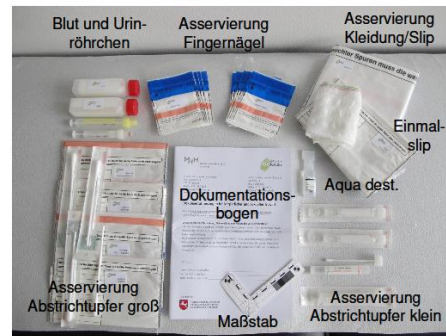


TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



Spurensicherungskit



Nach der Untersuchung...

- Lagerung der Dokumentation (30 Jahre) und Asservate (3 Jahre) zentral im Institut für Rechtsmedizin
- Bei Strafanzeige und Entbindung von der Schweigepflicht...
- ...Erstattung eines Gutachtens
- ...ggf. weiterführende Untersuchungen an den Asservaten



Kinderschutzambulanz oder ProBeweis ???



Kinderschutzambulanz
=
Diagnoseunterstützung
Auftraggeber Arzt, Jugendamt, Polizei
KEINE Privatgutachten



Netzwerk ProBeweis
=
Beweissicherung/-dokumentation
Betroffene von häuslicher und/ oder sexueller Gewalt
gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen und Spurensicherung vor Erstattung einer Strafanzeige



Institut für Rechtsmedizin
Medizinische Hochschule Hannover

Tel.: 0511-532 5533
rechtsmedizin.kinderschutz@mh-hannover.de
www.mh-hannover.de/kinderschutz.html

Tel.: 0511-532 4599
ProBeweis@mh-hannover.de
www.probeweis.de

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

B. Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Rolle des Vormundes aus rechtlicher Sicht

Referent: Michael Grabow (Familienrichter, AG Pankow/Weißensee, Berlin und bvvt-Vorstandsvorsitzender)

Folien des Vortrags

Kinderschutz und Vormundschaft

12.03.2018 Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow 1

Rechtsgrundlagen - Grundsätzliches

- **Elternrecht** aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG:
... (2) 1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Staatliches **Wächteramt** aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG:
... 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- Wächteramt realisiert durch:

Prävention

Intervention

Protektion

12.03.2018 Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow 2

Wächteramt – Prävention und Intervention

- **§ 1 Abs. 3 KKG** (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz):
... (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

12.03.2018 Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow 3

Prävention und Intervention

Generelle Prävention
§ 1 Abs. 3 Nr. 1 KKG

Spezielle Prävention
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 KKG

Intervention
§ 1 Abs. 3 Nr. 3 KKG

12.03.2018 Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow 4

Wächteramt – 4 Ausprägungen

Generelle Prävention	• § 2 KKG (Elterninfo) – Jugendhilfe/Gesundheitsamt • § 16 SGB VIII – Jugendhilfe
Spezielle Prävention	• Personenkreis des § 4 Abs. 1 KKG • § 8 Abs. 1 und 4, 27 SGB VIII – Freie Träger/ASD
Intervention	• §§ 8a Abs. 2, 42 SGB VIII: Jugendamt (ASD) • § 1666 BGB – Familiengericht; STGB – Strafjustiz
Protektion	• §§ 1773 ff. BGB – Familiengericht • §§ 1802 BGB, § 8b SGB VIII – Vormund/Ergänzungspfleger

12.03.2018 Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow 5

Generelle Prävention

§ 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden. ...

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) 1Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. 3Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. ...

12.03.2018 Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow 6

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Spezielle Prävention (1)

Personenkreis
des § 4 Abs. 1
KKG

§ 8 Abs. 1 und 4,
27 SGB VIII –
Freie Träger/ASD

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

7

Spezielle Prävention (2)

[1] Werden

1. **Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegerinnen** oder Angehörigen eines anderen **Heilberufes**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine **staatlich geregelte Ausbildung** erfordert,
2. **Berufspsychologinnen oder -psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater** sowie
4. **Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. **Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle** nach den §§ 3 und 8 des **Schwangerschaftslenkgesetzes**,
6. **staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern** oder staatlich anerkannten **Sozialpädagoginnen oder -pädagogen** oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ...

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

8

Spezielle Prävention (3)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck** von dem Kind und von seiner **persönlichen Umgebung** zu verschaffen. 3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. ...

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

9

Spezielle Prävention (4)

§ 8a SGB VIII ... (4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren **Fachkräfte** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
 - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
 - 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 2In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

10

Intervention (1)

Jugendamt (ASD): § 8a (2) SGB VIII

- 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

• § 42 SGB VIII

Familiengericht: § 1666 BGB

Strafjustiz: §§ 174 ff., 211f., 223 ff StGB

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

11

Intervention (2)

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die **Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage**, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr **erforderlich** sind. ...
- 3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
- 1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- 2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- 3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- 4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- 5. die **Ersetzung** von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- 6. die teilweise oder vollständige **Entziehung** der elterlichen Sorge.

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

12

Intervention (3)

• Definition Kindeswohlgefährdung:

Gegenwärtige, in einem **solchen Maße vorhandene Gefahr** für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine **Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt** (Bundesgerichtshof)

- Je **schwerwiegender** der zu erwartende Schaden, desto **geringere Anforderungen** an Prognose zu stellen, je geringer der zu erwartende Schaden, desto höhere Anforderungen an Prognose zu stellen

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

13

Protektion (1)

Familiengericht:

• Bestellung Vormund / Ergänzungspfleger, §§ 1173 ff., 1909 BGB

Vormund / Ergänzungspfleger:

- § 1800 Satz 2 BGB (§ 55 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII): „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

• „(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. ...“

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

14

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Protektion (2)

Gehört Vormund zum **Personenkreis des § 4 Abs. 1 KKG** („Sozialarbeiter“), dann gilt für ihn auch § 4 Abs. 2 KKG und § 4 Abs. 3 KKG:

- (2) 1 Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. 2 Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) 1 Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. 2 Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Im Übrigen ?

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

15

Personenkreis des § 4 Abs. 1 KKG ▶ § 4 Abs. 3 KKG
Freie Träger der Jugendhilfe, § 8a Abs. 4 SGB VIII

Jugendamt (ASD)

- Auslösung Kinderschutzaufrag aus § 8a Abs. 1 SGB VIII

Familiengericht (Strafjustiz)

„Ablaufplan“ Kinderschutz

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

12.03.2018

16

Kinderschutzlücken im Bereich der Vormundschaft

- **Gesetzlicher Kinderschutzaufrag**, auch für ehrenamtlichen Vormund und für Vereinsvormund
- **Einbettung in das System des Kinderschutzes** durch Jugendamt, Freie Träger der Jugendhilfe, Familiengericht, Strafjustiz
- **Klare Handlungsanweisungen**, wie im Fall von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung zu reagieren ist
- **Klärung von Verantwortlichkeiten** nach Bekanntgabe von Verdachtsmomenten
- **Schutz des Vormunds** auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht und gegebenenfalls in Bezug auf Schweigepflichtsverletzung

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

12.03.2018

Kinderschutz und Vormundschaft ©Michael Grabow

18

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Fachforen

1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Referentin: Dr. med. Melanie Todt

Stellvertr. Leitung der Kinderschutzambulanz des Instituts für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover

Moderation: Manfred Marhenke

Geschäftsführer des BtV Hildesheim, bvvt-Vorstandsmitglied

Fachforumsbeschreibung

Das Fachforum bietet Gelegenheit die konkrete Arbeit einer Kinderschutzambulanz kennenzulernen. Die Teilnehmenden haben hier die Möglichkeit, mehr über Aspekte des Opferschutzes, klinisch-forensische Untersuchungsansätze sowie Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu erfahren. Dabei wird sich die Referentin vor allem auf folgende Leitfragen fokussieren: Wie wird im Verdachtsfall bei unterschiedlichen Formen von körperlicher und sexueller Gewalt bei Kindern vorgegangen? Welche wesentlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote können Betroffene und Interessierte erhalten? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren mit Blick auf deren spezifische Rollenanforderungen? Neben der Auseinandersetzung mit diesen Gesichtspunkten werden die Erfahrungen der Teilnehmenden unter Berücksichtigung der regionalen Spezifika in der Fachdiskussion reflektiert und erörtert.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Folien des Vortrags

„Projekt Kinderschutz“ in Niedersachsen

- Erkennen von Misshandlung und Missbrauch im Kindes- und Jugendalter -



WILHELM HIRTE STIFTUNG

Medizinische Hochschule Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Dr. M. Todt

MHH Medizinische Hochschule Hannover

MHH Medizinische Hochschule Hannover

Formen der Gewalteinwirkung

Körperliche Gewalt

Sexueller Missbrauch

Seelische Misshandlung

Vernachlässigung

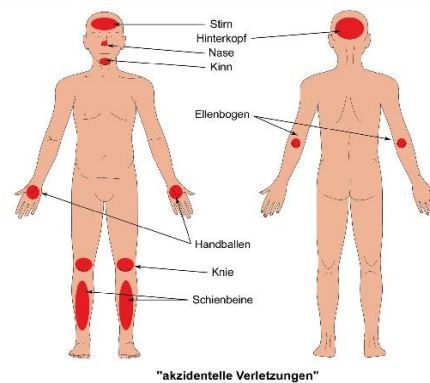
Cave: Mehrere Formen der Misshandlung können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen

Aufgabe der klinisch-forensischen Untersuchung

akzidentelle Verletzungen



nicht-akzidentelle Verletzungen

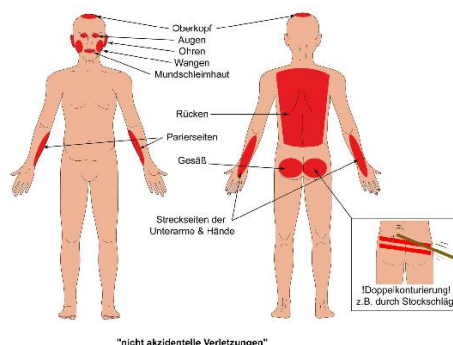


MHH Medizinische Hochschule Hannover

MHH Medizinische Hochschule Hannover



Verletzungsbild + Anamnese



MHH Medizinische Hochschule Hannover

MHH Medizinische Hochschule Hannover

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



Ca. 12. Monat: erste Schritte an Möbeln entlang → „Küstenschiffahrt“

- Kinder halten sich an Gegenständen fest oder stützen sich daran ab
- Reflexartiges Zurückziehen der Hand bei Berührung heißer Gegenstände funktioniert noch nicht



M+H
Medizinische Hochschule
Bonn

M+H
Medizinische Hochschule
Bonn

Schütteltrauma

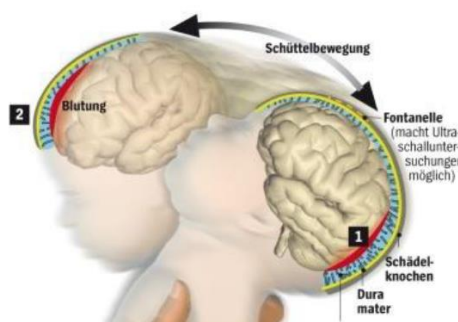
Schütteltrauma

- Klassische Befundkonstellation -

- Subdurale Hämatome
 - Abscherung des Gehirns gegenüber der am Knochen anhaftenden harten Hirnhaut → Einriss der senkrecht nach oben verlaufenden Brückenvenen
- Retinale Blutungen durch Rotations- und Schleuderkräfte:
 - nicht obligat (80%)
 - flammenförmig, alle Retinaschichten betreffend
- Diffuse axonale Hirnschäden
 - **sofort** einsetzende klinische Symptomatik (Somnolenz, Apathie, Apnoe, etc.)
 - prognostisch am relevantesten (Seh-, Hör-, Sprachstörungen)

M+H
Medizinische Hochschule
Bonn

M+H
Medizinische Hochschule
Bonn



Schütteltrauma

- Diagnose beruht auf fehlender/ inadäquater Anamnese und klinischen, neurologischen und ophthalmologischen Befunden
- Fehlende/ nur subtile Verletzungen (dezentrierte Griffspuren)
- ggf. Frakturen Rippen (paravertebral/ lateral) und Oberarme sowie metaphysäre Frakturen
- Differentialdiagnosen:
 - Stumpfe Gewalt gegen den Kopf
 - Gerinnungsstörung
 - Glutarazidurie (Stoffwechselstörung)
 - Geburtstrauma
 - Tin Ear Syndrom (heftige Ohrfeige)

M+H
Medizinische Hochschule
Bonn

M+H
Medizinische Hochschule
Bonn

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Schütteltrauma

... einfaches Rütteln oder ein ungeschickter, robuster Umgang mit dem Kind führt nicht zu derartigen Verletzungen

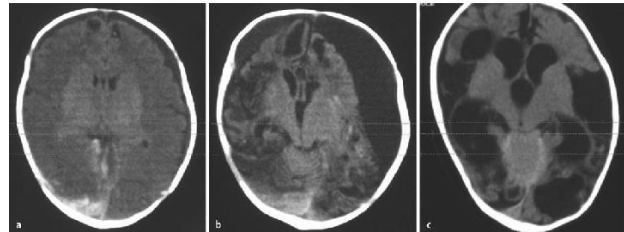
... nach Schilderungen geständiger Täter, Untersuchungen am Tiermodell und Berechnung theoretischer Modelle wird im Durchschnitt für etwa 5-10 sec mit einer Frequenz von 10-30mal geschüttelt → **auch für den Laien ist die Lebensbedrohlichkeit erkennbar**

... Letalität 30 %, Langzeitschäden 70 %

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

Schütteltrauma

Computertomographie eines Schütteltraumaopfers im Langzeitverlauf über 8 Monate



a Erstaufnahme b Aufnahme 13 Tage später c Aufnahme nach 8 Monaten

Subduralblutung

Hygrome

**polyzystische
Enzephalopathie**

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

Fallbeispiele

Fallbeispiel

- Telekonsil über Cryptshare durch behandelnden Arzt im Klinikum
- Angaben:
 - 7 ½ Monate alter Junge
 - Verletzungen seien dem Vater am Morgen plötzlich aufgefallen, kein Trauma erinnere
 - einzige Vermutung: Sturz im Kinderbett (Kind versuche sich an den Möbelstücken hochzuziehen)
 - Laborparameter (Gerinnung) normwertig
- Fragestellung: Sturz (Kinderbett) vs. Gewalteinwirkung von fremder Hand?

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

Befund:

- ausgedehnte Hämatome im Gesicht
- Hautunterblutungen Ohr links
- teilweise streifig imponierende Wundmorphologie der Hämatome

Rechtsmedizinische Einschätzung:

- Verletzungen sind Folgen stumpfer Gewalteinwirkung
- teilweise streifig imponierende Wundmorphologie
- Fehlen begleitender sturztypischer Verletzungen
- inadäquate Angaben zur Genese

→ Gewalteinwirkung von fremder Hand

→ Sturzgeschehen im Kinderbett als Ursache nicht geeignet

Empfehlung:

- Meldung an das Jugendamt und Erstattung einer Strafanzeige

Korrespondenz

Klinikum:

- involvierte das Jugendamt
- keine Strafanzeige, um die Arzt-Patienten-Beziehung nicht zu schädigen

Jugendamt:

- keine Strafanzeige, um mit Familie weiter vertrauensvoll arbeiten zu können

- Anruf durch Rechtsmedizin bei Staatsanwaltschaft und Vermerk über den Verdacht einer Misshandlung von Schutzbedürftigen
- Aufnahme der Ermittlungen von Amtswegen
- Gutachten-Auftrag durch Staatsanwaltschaft
- Gerichtstermin unter Hinzuziehung eines rechtsmedizinischen Sachverständigen

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Fallbeispiel

- Stationäre Aufnahme eines 3-jährigen Jungen in einer peripheren Klinik mit augenscheinlichen Verbrennungen
- Bitte um Mitbeurteilung bei V.a. Gewalteinwirkung von fremder Hand durch die Betreuer im Kindergarten

Angaben der Mutter:

- Feststellung der auffallenden Befunde nach dem Abholen aus der Kindertagesstätte
- Der Junge sei sehr blass und berührungsempfindlich gewesen

Kontaktaufnahme mit Kindergarten

Angaben Betreuer Kindergarten:

- einmalig aufgrund von Einnässens die Kleidung auf einem Wickeltisch gewechselt
- Wickeltisch sei mit einem Desinfektionsmittel gereinigt worden
- eine die auffallenden Befunde verursachende Wärmequelle befände sich in der Kita nicht

Allergie

Untersuchungstechniken V.a. sexuellen Kindesmissbrauch



Genitaluntersuchung - Mädchen

- Rückenlage in sog. Froschposition
- Separation und Traktion der Schamlippen
- hilfsweise bei fehlender Kooperation in halbliegender Position auf dem Schoß der Bezugsperson
- zur besseren Entfaltung des Jungfernhäutchens: Mädchen pfeifen lassen, Ballon/ Handschuh aufblasen
- Knie-Ellenbogen-Lage (Verzicht bei Verdacht auf analen Missbrauch → Seitenlage)

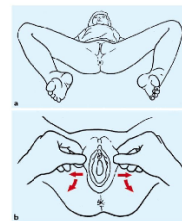


Abb. 36.2 Untersuchungstechnik der Genitalien in Hock- oder Knie-Position (a) mit Separation und Traktion der Schamlippen (b)

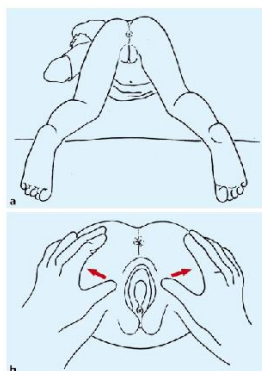


Abb. 36.1 Die Untersuchung von sehr kleinen Kindern kann auf dem Schoß der Mutter, die die Beine des Kindes anzieht und spreizt, erfolgen

Genitaluntersuchung - Mädchen

- **Keine** Spekulum-Untersuchung
- **Kein** Umfahren/ Ausstreichen des kindlichen Hymens mit einem Wattetieltupfer in hormoneller Ruheperiode → schmerzhaft
- **Keine** Narkose-Untersuchung (nur bei tiefreichenden/ chirurgisch zu versorgenden Verletzungen)

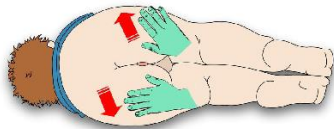


TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Anogenitaluntersuchung - Jungen

- Verletzungen des Penis/ Hoden dokumentieren
- Untersuchung des Afters in Seitenlage → Daumen des Untersuchers spreizen den Anus



Fallbeispiel

- 13jähriges Mädchen berichtet der Kindsmutter von einer fünf Tage zurückliegenden Vergewaltigung
- Vorstellung in der Kindergynäkologie → Befund: „kein Hymenalsaum, da Tamponbenutzung“
- Bitte um rechtsmedizinische Mitbeurteilung

M-H Medizinische Hochschule Hannover

M-H Medizinische Hochschule Hannover

Befund

- kragenförmiges Hymen mit in Abheilung begriffener Deflorationsverletzung bis auf den Scheidengrund bei 7 Uhr in Rückenlage → Beweisender Befund!
- Verurteilung zu Jugendstrafe auf Bewährung

Fallbeispiel

- Condylomata acuminata perianal bei einem 2 ½-jährigen Mädchen
- Konservative dermatologische Behandlung und wegen fehlendem Behandlungserfolg schließlich operative Entfernung per Laserbehandlung angedacht
- Rechtsmedizinische Mitbeurteilung bei V.a. sexuellen Missbrauch vor der Operation erbeten

M-H Medizinische Hochschule Hannover

M-H Medizinische Hochschule Hannover

Befund:

- semilunäres Hymen
- vereinzelt Feigwarzen an der Scheide
- perianal: rundliche, spitz imponierende und teilweise blumenkohlartige Feigwarzen

Anamnese:

- Lebensgefährte der Mutter mit penilen Feigwarzen
- gemeinsam benutzte feuchte Handtücher/ Baden
- Abwesenheit von sicher zu benennenden weiteren missbrauchsassoziierten Befunden



Institut für Rechtsmedizin
Medizinische Hochschule Hannover

Tel.: 0511-532 5533
rechtsmedizin.kinderschutz@mh-hannover.de
www.mh-hannover.de/kinderschutz.html

Tel.: 0511-532 4599
ProBeweis@mh-hannover.de
www.probeweis.de

→ Schmierinfektion

M-H Medizinische Hochschule Hannover

M-H Medizinische Hochschule Hannover

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Zusammenfassung des Vortrags von Manfred Marhenke

Die Referentin ist stellvertretende Leiterin der Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover. Das Fachforum diente zur Vertiefung des am Vormittag durch die Referentin gehaltenen Vortrages.

Sie gab den Teilnehmenden des Fachforums zunächst einen kurzen Überblick über das „Projekt Kinderschutz in Niedersachsen – Erkennen von Misshandlung und Missbrauch im Kindes- und Jugendalter“. Die Referentin stellte sodann Formen der Gewalteinwirkung vor (körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, seelische Misshandlung, Vernachlässigung), wobei sie sich jedoch schwerpunktmäßig auf die körperliche Gewalt und den sexuellen Missbrauch bezog.

Die Aufgabe der klinisch-forensischen Untersuchung ist zunächst das Erkennen und Unterscheiden von Verletzungen, die ohne Fremdeinwirkung („akzidentelle Verletzungen“) eingetreten sind und solchen, bei denen eine Gewalteinwirkung von fremder Hand („nicht akzidentelle Verletzungen“) vorliegt. Um Verletzungen entsprechend einordnen und bewerten zu können, sollten diese immer im Kontext zu den Angaben der betreuenden Personen und zu denen des Kindes erforscht werden. Am Beispiel des Schütteltraumas hat die Referentin zunächst die klassische Befundkonstellation erklärt. Hier können subdurale Hämatome, Blutungen durch Rotations- und Schleuderkräfte sowie diffuse axonale Hirnschäden auftreten. Ein einfaches Rütteln oder ein ungeschickter, robuster Umgang mit dem Kind führt jedoch nicht zu solch schweren Verletzungen. In etwa 30 Prozent der Fälle verlaufen die Verletzungen tödlich, in 70 Prozent bleiben Langzeitschäden bei den betroffenen Kindern zurück.

Die Referentin erläuterte in mehreren eindrucksvollen Fallbeispielen die differentialdiagnostische Vorgehensweise. So ist z.B. nicht jeder blaue Fleck am Rücken, Gesäß oder Kreuzbein die Ursache einer Gewalteinwirkung. Hier kann ein unregelmäßiges bläuliches Muttermal, sog. „Mongolenfleck“, der Grund für die eine Verfärbung an den vorgenannten Körperstellen sein.

Im Weiteren stellte die Referentin Untersuchungstechniken bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch vor. Auch für diesen Bereich wurden mehrere Fallbeispiele aus der Praxis vorgestellt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit (z.B. Neurologie, Pädiatrie, Augenheilkunde, Chirurgie u.a.) ist in sehr vielen Fällen von Misshandlungen und Missbrauch eine wichtige Grundlage dafür, dass zunächst rasch unterschieden werden kann zwischen dem Vorliegen tatsächlicher Gewalt oder anderen, nicht auf Fremdeinwirkung beruhender, Faktoren.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

2. Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe und beteiligte Akteure im Kontext von Kindeswohlgefährdung

Referent: Michael Grabow

Familienrichter, AG Pankow/ Weißensee, Berlin und bvvt-Vorstandsvorsitzender

Moderation: Ali Türk

Geschäftsführer des Instituts für transkulturelle Betreuung [ItB] e.V., bvvt-Vorstandsmitglied

Fachforumsbeschreibung

In diesem Fachforum sollen die Rechtsgrundlagen für die Behandlung von Gefährdungstatbeständen und die daraus für die beteiligten Akteure folgenden Verfahrensabläufe diskutiert und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Insbesondere soll erörtert werden, wie der oder die VormündIn in das System der Erkennung und Verhinderung von Kinderschutzfällen aktuell eingebunden ist und – mit Blick auf die noch immer anstehende *große* Vormundschaftsreform – gegebenenfalls noch besser einbezogen werden kann.

Zusammenfassung des Vortrags von Ali Türk

In den zwei Durchläufen wurden die unten zusammengefassten Themen diskutiert oder auch als entwicklungsbedürftig angeregt. Im Besonderen wurde der Bedarf an konkreten Hinweisen zur Vorgehensweise, Zuständig- und Verantwortlichkeiten, Haftung, Kooperation und Kommunikation, Qualität und Weiterbildung hervorgehoben und diskutiert.

- Abgestimmte Verfahrensabläufe / Kommunikation
- Aufsichtspflichten: Wer hat welche Aufgabe?
- Ehrenamtliche geeignet? Konzepte für qualifizierte Ehrenamtler (Eignung), Ermittlung / Erfassung von Angeboten für Ehrenamtliche, fachliche Kompetenzen / Anforderungen
- Finanzierung / Rückgriffsrecht, Finanzierung spielt eine Rolle
- Fortbildungen und Weiterbildungen für Gerichtsmitarbeiter (z.B. bei DRA?)
- Handlungskonzepte für Praxis
- Inanspruchnahme von Beratung durch die Gerichte
- Interessen(-konflikte)
- Klare Aufgaben/Zuständigkeiten? Klärung Zuständigkeiten > Pflichten vs. Rechte, klare Zuständigkeiten
- Kooperationsverbünde

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

- Perspektive der Kinder
- Pluralität der Vormünder
- Qualitätsanforderungen an Verfahrensbeteiligte
- Qualitätsvorgaben / Höchstzahlen, geregelte Fallzahlen, Kompetenz des Vormundes, fachliche Kompetenzen / Anforderungen
- Rechtssicherheit / rechtliche Ausstattung, Reform des SGB VIII, Ergebnisse der Reform
- Regelung von Vollmachten
- Regionale Unterschiede
- Wer sind Akteure? Schnittstellen der Akteure, Spezialisten?!, Rolle des Vormunds im Verfahren, klare Rollenverteilung?!, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Verfahren
- Schutz des Vormundes
- Umgang mit Datenschutz
- Umgang mit Kompetenzüberschneidungen und -überschreitungen
- Vorläufige Vormundschaften
- Waffengleichheit
- Wertschätzung des (ehrenamtlichen) Vormund
- Zusammenarbeit mit Angehörigen

Einige Punkte der Liste konnten abschließend als wegweisend diskutiert werden. Andere Themen blieben offen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten abschließend den Bedarf fest, die Zuständigkeiten und Abläufe, insbesondere die rechtlichen Abläufe, konkreter und klarer zu benennen und zu regeln (z.B. durch Gesetzesanpassungen). Auch die Pluralität in der Vormundschaft, z.B. durch Ehrenamtliche, blieb offen, da nicht alle Teilnehmenden den Bedarf der Ergänzung durch diese AkteurInnen für notwendig erachteten. Auch fehlten hierzu nachhaltige Konzepte, Qualitätsvorgaben und Finanzierungsvorgaben.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

3. Kinder und Gewalterfahrung – Folgen und traumatherapeutische Ansätze

Referentin: Katrin Hille

Dipl. Sozialwissenschaftlerin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin [Sp. Psychotraumathe-
rapie], Gestalttherapeutin

Moderation: Soner Tuna

Dipl.-Psychologe, Göttingen, bvvt-Vorstandsmitglied

Fachforumsbeschreibung

Kinder (Mündel) mit Gewalterfahrung befinden sich psychisch in einer höchst vulnerablen Lebenssituation für weitere Belastungen. Es erfordert hohe Achtsamkeit und Aufmerksamkeit für die Befindlichkeiten, Reaktionen und Verhaltensweisen seelisch verletzter Kinder. Das Fachforum will den Fragen nachgehen, wie sich Kinder z.B. nach häuslicher Gewalterfahrung fühlen und wie diese sich auf ihr Erleben und psychisches Gleichgewicht auswirkt. Vielfach sind die Kinder traumatisiert. Sie zeigen vielfältige Verhaltensauffälligkeiten. Der Umgang der Bezugspersonen damit stellt eine wichtige Grundlage für den erneuten Gewinn an Sicherheit und Vertrauen für diese Kinder dar.

Im Fachforum werden traumatherapeutische Ansätze zur Behandlung der Folgen von Gewalterfahrungen von Kindern aufgezeigt. Ein weiterer Aspekt besteht darin, den eigenen Umgang der Bezugspersonen und den der Professionellen mit Kindern mit Gewalterfahrung näher zu betrachten.

Folien des Vortrags



Frauen-Notruf e.V. Göttingen
Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt

Kinder und Gewalterfahrung
Folgen und traumatherapeutische Ansätze
bvvt-Fachtagung, 12.3.2018

Katrin Hille
Dipl. Soz., KJTh, Sp. Traumatherapeutin

Frauen-Notruf e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt
Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Notruf e.V.



Ein komplexes Thema...

- Folgen sind je nach Gewalterfahrung sehr spezifisch
- Typische Folgen bei Kindern nach Erleben häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt)
- Typische Folgen bei Kindern nach Erleben sexueller Gewalt durch Erwachsene („sexuellen Missbrauch“)
- Typische Traumafolgestörungen

Frauen-Notruf e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt
Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Notruf e.V.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



Situation der Kinder

Gewalterfahrung in der Familie heißt:

- Erleben von Bedrohung, existentieller Angst, Gefahr
- Erleben von Ohnmacht und Ausgeliefertsein
- Gefährdung und Angst durch eine geliebte, nahe Person
- Erleben von Einsamkeit
- ...und das oft über lange Jahre...



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.



Erleben der Kinder

- Scham („ich schäme mich für das, was in meiner Familie passiert“)
- Schuldgefühle („wäre ich leiser gewesen, wäre nichts passiert“)
- Verunsicherung der eigenen Wahrnehmung („vielleicht war es ja doch nur ein Traum“)
- Einsamkeit („niemand weiß, was mich wirklich beschäftigt“)
- Ambivalenz gegenüber den Eltern („sie tun mir weh, aber ich liebe sie doch“)
- ...



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.



Seelische Wunden sind ganz normal nach schlimmen Erlebnissen



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.



Seelische Wunden



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.



Alle folgenden Symptome sind normale Reaktionen auf eine unnormale Situation!



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.



Jedes Verhalten hat seinen Grund

Aber welchen?



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.



Überleben – aber wie?

- Kampf
- Flucht
- Erstarrung (freeze)
- Dissoziation (Abspaltung)
- Täuschung



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.



Traumatisierung – was ist das?

- Die Person erlebte oder beobachtete eine subjektiv massiv bedrohliche Situation
- Notfallreaktion
- Folgen für Zeitwahrnehmung und Erinnerung



Frauen-Mitleid e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mitleid e.V.

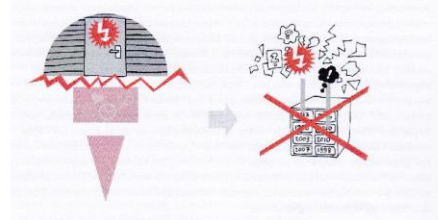
TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Notfallreaktion im Gehirn

- Schnelle Reaktion statt bewusste Überlegung
- Der Hirnstamm übernimmt das Kommando

Folgen für Zeitwahrnehmung und Erinnerung



Spezifische Traumafolgen

- Wiedererleben des traumatischen Ereignisses
- Vermeidung von erinnernden Reizen
- Negative Kognitionen und Stimmung
- Übererregung / Arousal

(Symptomgruppen der Posttraumatischen Belastungsstörung PTBS, DSM V)

Wiedererleben des traumatischen Ereignisses

- **Flash-backs**
- **Trigger (Auslöser):**
 - Fragen nach dem Erlebten
 - Ähnlichkeiten einzelner Sinneseindrücke
- **Beispiele sichtbaren Verhaltens:**
 - Zittern
 - Erstarrung
 - Herzrasen, Atemnot, Beklemmung
 - Sprachlosigkeit, ev. nicht mehr ansprechbar
 - Konzentrationsstörungen/Orientierungslosigkeit
 - Angst- und Panikattacken
 - „Ausraster“
- **Wiederholte Träume**



Flash-backs

„Manchmal ist es als ob ich alles noch einmal erlebe. Wie ein Blitz kommen die Erinnerungen mit all den schrecklichen Gefühlen von damals. Ohne Kontrolle.“

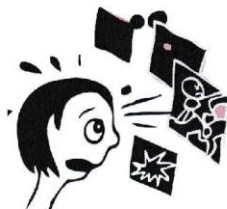


Trigger

Was könnten Trigger für die von Ihnen betreuten Kinder sein?

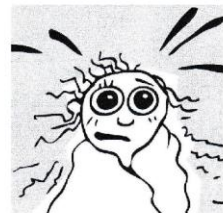
Wiederkehrende Erinnerungen

„Ich habe häufig – auch tagsüber – Bilder der Vergangenheit vor Augen.“



Angst

„Häufig habe ich schreckliche Angst, die mich einengt.“



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



Alpträume

„Ich habe öfter Alpträume von dem, was ich erlebt habe.“



Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.



Vermeidung von erinnernden Reizen

- Vermeidung von Gesprächen über das Erlebte
- emotionslose Beschreibung
- Bagatellisierung
- Sozialer Rückzug
- Alkohol-, Drogen-, Medikamentenmissbrauch
- (Amnesien/ dissoziative Phänomene)
- ...



Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.



Alkohol- oder Drogen

„Um nicht mehr nachdenken zu müssen oder mich zu erinnern, trinke ich viel Alkohol oder nehme Drogen.“



Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.



Selbstverletzung

„Um den Druck abzubauen und die Erinnerungen zu beenden, verletze ich mich selbst.“



Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.



Abwesenheitszustände (Dissoziation)

„Manchmal bin ich wie weggetreten. Mein Körper ist noch da, aber eigentlich bin ich woanders.“



Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.



Übererregung/ Arousal

der Körper hat sich auf dauernde Gefahrenabwehr eingestellt

- Ein-/ Durchschlafstörungen
- Schreckhaftigkeit
- Herzrhythmusstörungen
- Unruhe
- Herzrasen, Atemnot
- Reizbarkeit/ Aggressivität
- Rücksichtsloses oder selbstzerstörerisches Verhalten
- ...

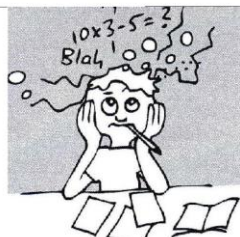


Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.



Konzentrationsprobleme

„Ich kann mich nicht lange konzentrieren und vergesse häufig etwas.“



Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.



Traumaisensible Überlegungen...

Ständiges Achten auf Anzeichen von Gefahr

- Kein Platz für Konzentration auf Schulinhalte
- „Symptom“: eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit

Erhöhte Kampfbereitschaft

- Übermäßige Reaktion auf leise Anzeichen von empfundener Gefahr
- „Symptom“: mangelnde Impulskontrolle



Phoenix-Netz e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDEr- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Netz e.V.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



Kinder und spezifische Traumafolgen

7-15 Jahre:

- 50% Wiedererleben
- 40% erhöhtes Erregungsniveau (Arousal)
- 20% Vermeidung

3-5 Jahre:

- 80% Wiedererleben
- 90% erhöhtes Erregungsniveau (Arousal)
- 3% Vermeidung

Dlugosch 2010



Frauen-Mittel e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mittel e.V.



Verlauf

- Viele machen weiter wie bisher, bis sie in Sicherheit sind
- Viele entwickeln dann „Symptome“, die nach einer Weile (bis zu einem Jahr) wieder verschwinden (akute Belastungsreaktion)
- Einige entwickeln „Symptome“, die ohne Hilfe nicht verschwinden, sondern bleiben
- Einige entwickeln eine PTBS
- Einigen ist auch mit Hilfe nur wenig zu helfen



Frauen-Mittel e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mittel e.V.



Traumaisensible Ansätze

- Traumatherapie – Möglichkeiten und Grenzen
- Traumapädagogik – Möglichkeiten und Grenzen
- Traumaisibles Arbeiten als Vormünder – Möglichkeiten und Grenzen



Frauen-Mittel e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mittel e.V.



Was hilft den Kindern? 3

Situationen nicht persönlich nehmen

- Jedes Verhalten hat seinen Grund!
- Überlebensmechanismus?
- Was eine Erleichterung: es hat vermutlich nichts mit Ihnen zu tun!
- Vertrauenstest?
- Resignation?
- Bleiben Sie dran!



Frauen-Mittel e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mittel e.V.



Alle diese Symptome sind normale Reaktionen auf eine unnormale Situation!



Was hilft den Kindern? 1

Kenntnis und Verständnis von Traumafolgen

- „Du bist normal, das geht vielen Kindern so“
- „Du kannst lernen, damit umzugehen“
- „Ich helfe dir gerne dabei“
- „Ich fühle mich nicht persönlich angegriffen“



Frauen-Mittel e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mittel e.V.



Was hilft den Kindern? 2

Sicherheit in Beziehungen

- Klarer Rahmen für die Beziehungsgestaltung
- Zuverlässigkeit
- Transparenz
- Keine abrupten Beziehungsabbrüche



Frauen-Mittel e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mittel e.V.



Gespräche über das Erlebte

- Gibt es einen wirklich gewichtigen Grund dafür?
- Sonst nicht fragen, nicht nachbohren!

bei spontanen Belastungsgeschichten

- Leid anerkennen
- Ernst nehmen
- Auf eigene Grenzen achten
- Hilfe anbieten
- Sich selbst Hilfe holen



Frauen-Mittel e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt



in Kooperation mit



phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mittel e.V.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



Was tun bei Flash-backs oder Dissoziationen?

Zurück ins Hier und Jetzt

- Beruhigende Stimme
- Wenn möglich in Bewegung gehen, aufstehen
- Glas Wasser
- Versuchen mit Ja- Nein Fragen in Kontakt kommen
- Aufmerksamkeit auf die unmittelbare Umgebung lenken
- „guck mal das Bild, den Baum,...“
- Vorbereitung für häufigere Situationen: welcher Reiz würde Ihnen nützen?
- 5-4-3-2-1

Frauen-Mindef e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mindef e.V.



Was tun bei Flash-backs oder Dissoziationen?

Zurück ins Hier und Jetzt

- Beruhigende Stimme
- Wenn möglich in Bewegung gehen, aufstehen
- Glas Wasser
- Versuchen mit Ja- Nein Fragen in Kontakt kommen
- Aufmerksamkeit auf die unmittelbare Umgebung lenken
- „guck mal das Bild, den Baum,...“
- Vorbereitung für häufigere Situationen: welcher Reiz würde Ihnen nützen?
- 5-4-3-2-1

Frauen-Mindef e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mindef e.V.



Wie schütze ich mich selbst?

- Klare Beziehungsgestaltung
- Austausch mit anderen?
- Sie dürfen und sollten sich Hilfe holen!
- **und vor allem:**
- **Was gemeinsam machen, was Spaß macht!!!**

Frauen-Mindef e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mindef e.V.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Frauen-Mindef e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt in Kooperation mit phoenix KINDER- UND JUGENDBERATUNG ein Projekt des Frauen-Mindef e.V.

Zusammenfassung des Vortrags von Soner Tuna

Im FF3 wurden die komplexen Thematiken der Folgen von Gewalterfahrungen von Kindern sowie mögliche traumatherapeutische Ansätze ausführlich und anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis thematisiert.

Eine Traumatisierung erfolgt, wenn ein Kind eine subjektiv als massiv bedrohlich erlebte Situation erlebt oder beobachtet. Dabei sind seelische und körperlichen Wunden als gleichwertig behandlungsbedürftig zu verstehen. Um die bedrohliche Situation zu überstehen, erfolgt eine sogenannte Notfallreaktion, d. h. es kommt zu einer Abschaltung des Verstandes durch ein Signal der Amygdala und zur Übernahme aller Steuerung durch ein Ausweichen auf Hirnstammfunktionen, wie Flucht, Kampf, Täuschung etc. Es ist wichtig, dieses Muster erkennen zu können, da es sich nicht nur in der akuten Notfallsituation zeigt, sondern durch sogenannte Trigger wiederholt auftreten kann. Auch kann dieser Notfallmodus zum ständigen Verhaltensmuster des Kindes werden und zeigt sich dann oft in übereilten, reflexartigen Reaktionen anstelle von sinnvoll überlegtem Handeln. Bei traumatisierten Kindern muss folglich in besonderem Maße bedacht werden, dass jedes Verhalten seinen Grund hat. Nämlich das Überleben.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

4. Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen

Referentin: Ines Fricke

Polizeihauptkommissarin bei der Polizeiinspektion Braunschweig, Beauftragte für Jugendsachen – Präventionsteam

Moderation: Prof. Dr. Karsten Laudien

Lehrstuhl Ethik, Evangelische Hochschule Berlin, bvvt-Vorstandsmitglied

Fachforumsbeschreibung

In diesem Fachforum wird das Thema Gewalt an und von Kindern und Jugendlichen – insbesondere aus der Perspektive der Polizei – fokussiert. Die Teilnehmenden erhalten zahlreiche Informationen über die Vorgehensweise und Interventionsmöglichkeiten der Polizei bei häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Einblicke in den Berufsalltag der polizeilichen Fachkräfte in solchen Fällen. Zudem werden folgende Fragen erörtert: In welcher Weise werden die Einsatzkräfte dafür geschult, die Situation zum Wohle des geschädigten Kindes einzuordnen? Bis wann betreuen die Polizisten und Polizistinnen ein misshandeltes Kind und wie wird eine Übergabe zu den zuständigen Ämtern geregelt?

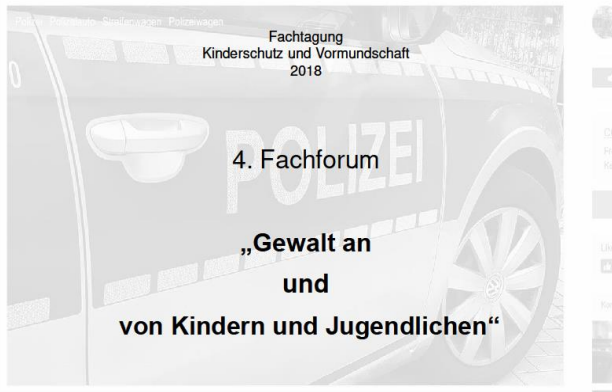
Einen weiteren Schwerpunkt wird daneben die Thematik Gewalt von Kindern und Jugendlichen einnehmen. Auch hierzu wird die Referentin von ihren Erfahrungen berichten und Handlungsoptionen im Umgang mit gewalttätigem Verhalten und die möglichen daraus resultierenden Konsequenzen darstellen.

Zu beiden Themenschwerpunkten werden außerdem Präventionsansätze vorgestellt und mit den Teilnehmenden erörtert.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Folien des Vortrags



12.03.2018

Ben Pöckel, Beratungsstelle für Jugendliche



Gewalt an und durch Kinder und Jugendliche

.Inhalt/Aufbau

.Darstellung

.polizeilicher Maßnahmen und Interventionsmöglichkeiten anhand eines Fallbeispiels „häuslicher Gewalt“

.Gewaltdelikte durch Kinder und Jugendliche

.(Polizeiliche) Präventionsansätze



12.03.2018

Ben Pöckel, Beratungsstelle für Jugendliche



Sofortlage häusliche Gewalt

.Notruf (Infosammlung/ zeitgleich Entsendung Streifenwagen/ Verhaltensanweisungen)

.Mögl. polizeil. Maßnahmen nach StPO, Nds. SOG und GewSchG

- Betreten von Wohnungen // Durchsuchung von Wohnungen/Personen
- Personalienfeststellung
- Gefährderansprache
- Wegweisung und Aufenthaltsverbot bis zu 10 bzw. 14 Tagen für Täter
- Wegweisung beinhaltet: Rückkehr- und Betretungsverbot, Näherungs- und Kontaktverbot
- Wegweisung wird überprüft
- Ingewahrsamnahme des Täters



12.03.2018

Ben Pöckel, Beratungsstelle für Jugendliche



Sofortlage häusliche Gewalt



.Mögl. polizeil. Maßnahmen nach StPO, Nds. SOG und GewSchG

- Sicherstellung/ Beschlagnahme von Beweismitteln (z.B. Tatwerkzeug)
- Fotodokumentation v. Beweisen (Verletzungen, Beschädigungen usw.)
- Strafanzeige (Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens)
- Bericht an BISS (Beratungs- und Interventionsstelle)
- Bericht an das Jugendamt, wenn Kinder involviert sind!!!
- Im Einzelfall Bericht an Fahrerlaubnis- oder Waffenbehörde

.Bei akuter Gefahr für das Kind/ Kindeswohlgefährdung:

.Alarmierung Jugendamt/ Bereitschaftsdienst (orig. Zuständigkeit nach KJHG)

12.03.2018

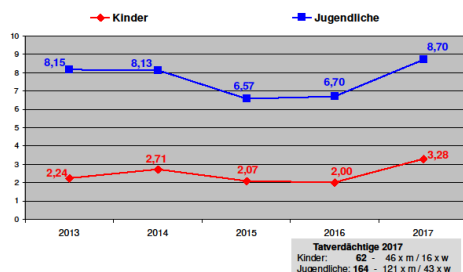
Ben Pöckel, Beratungsstelle für Jugendliche



Polizeiinspektion Braunschweig

Ausgang stark vereinfacht dargestellt

. %-Anteile der Tatverdächtigen an Körperverletzungen



12.03.2018

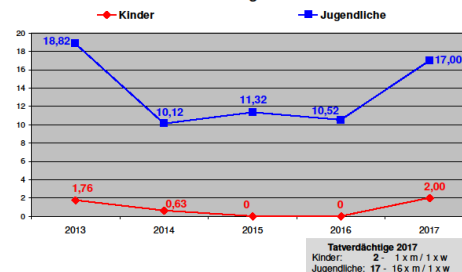
Ben Pöckel, Beratungsstelle für Jugendliche



Polizeiinspektion Braunschweig

Ausgang stark vereinfacht dargestellt

. %-Anteile der Tatverdächtigen an Raubdelikten



12.03.2018

Ben Pöckel, Beratungsstelle für Jugendliche



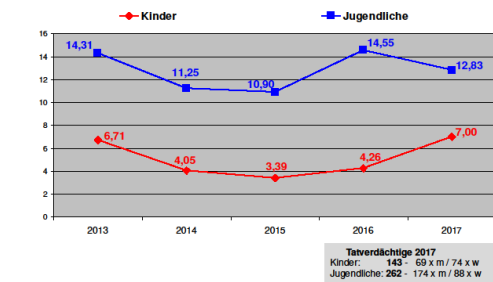
TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Polizeiinspektion Braunschweig

Ausgang stark vereinfacht dargestellt

• %-Anteile der Tatverdächtigen an Diebstahlsdelikten



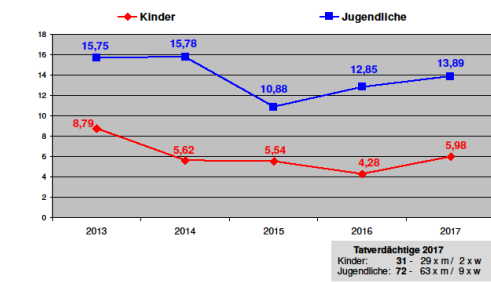
12.03.2018

Ben Pöckel, Beauftragte für Jugendkassen

Polizeiinspektion Braunschweig

Ausgang stark vereinfacht dargestellt

• %-Anteile der Tatverdächtigen an Sachbeschädigungen



12.03.2018

Ben Pöckel, Beauftragte für Jugendkassen

Gewaltdelikte durch Kinder- und Jugendliche

Gewaltdelikte durch Kinder- und Jugendliche

Grundprinzipien des polizeil. Jugendstrafverfahrens

- „Erziehungsgedanke steht im Vordergrund (Diversion)“ (§ 1 Abs. 1 JGG)
- „Jugendkriminalität darf weder bagatellisiert noch dramatisiert werden und bedarf daher zwingend einer differenzierten Betrachtung:
 - Altersspezifisch und eine (vorübergehende) Episode
 - Basierend auf erheblichen individuellen u. sozialen Problemen mit der Gefahr der dauerhaften Verfestigung
- „Wohnortprinzip/ Patenprinzip“

12.03.2018

Ben Pöckel, Beauftragte für Jugendkassen

Grundprinzipien des polizeil. Jugendstrafverfahrens

- „Speziell ausgebildete Jugendsachbearbeiter“
- „Arbeitsfeld 4 (Polizeikommissariat) + Fachkommissariat 6 (Kripo)“
- „Vernehmung zur Person/ zur Sache, Fertigung eines Eindruckvermerks“ (Beachte Kinder - strafunmündig)
- „Erzieherisches Gespräch (Diversion)“
- „Jugendamtsberichte!“
- „Bei Btm-Verstößen (in Einzelfällen Gewaltdelikten) Bericht an die Fahrerlaubnisbehörde“
- „Nach Abschluss der Ermittlungen: Abgabe an StA“

12.03.2018

Ben Pöckel, Beauftragte für Jugendkassen

Gewaltdelikte durch Kinder- und Jugendliche

Rechtliche Aspekte zur Bekämpfung von Jugendkriminalität:

- „Runderlass Sicherheits- u. Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit m. Polizei u. Staatsanwaltschaft“ (Gem. RdErl. Mv/MJ/IMK v. 01.06.2016 - seit 2003.)
- „Nds. Landesrahmenkonzept „Junge Schwellen- und Intensivtäter – JuSIT““ (Gem. RdErl. v. 22.12.2014)
- „Maßnahmenkonzeption der Landespolizei Nds. zur Verhinderung von Straftaten durch Alkohol beeinflusste Minderjährige“ (Kooperationen im Vorfeld von Veranstaltungen/ gemeinsame Jugendschutzkontrollen von Polizei und Jugendamt/ polizeiliche Berichte an Jugendamt, Straßenverkehrsamt, Gesundheitsamt und ggf. Schule/ Präventionsarbeit/ offensive Pressearbeit/ Alkohol-Testkäufe mit Stadt BS pp)

12.03.2018

Ben Pöckel, Beauftragte für Jugendkassen



12.03.2018

Ben Pöckel, Beauftragte für Jugendkassen

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



12.03.2018

Ines Fricke, Beratungsstelle für Jugendliche



12.03.2018

Ines Fricke, Beratungsstelle für Jugendliche



12.03.2018

Ines Fricke, Beratungsstelle für Jugendliche



Zusammenfassung des Vortrags von Karsten Laudien

Frau Fricke ist Polizeihauptkommissarin bei der Polizeiinspektion Braunschweig und dort die Beauftragte für Angelegenheiten jugendlicher Gewalt. Dazu zählt sowohl die Gewalt, die von Jugendlichen ausgeht (Jugenddelinquenz) als auch Gewalt, die an Minderjährigen begangen wird (Kinder- und Jugendschutz). Insbesondere leitet sie das Präventionsteam des Landeskriminalamtes Braunschweig.

1) Die Meldung eines Zwischenfalls und der Verdacht auf häusliche Gewalt

Im ersten Teil ihrer Veranstaltung schilderte sie die Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsverpflichtungen, die bei Meldung von häuslicher Gewalt von Seiten der Polizei ergriffen werden. Bei Notrufen zählen zu diesen polizeilichen Maßnahmen das Betreten/die Durchsuchung von

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Wohnungen, die Personalienfeststellung, Feststellung der sogenannten GefährderInnen, Wegweisung und das Aussprechen von Aufenthaltsverboten für TäterInnen (dazu zählt z. B., dass ein Verbot ausgesprochen wird, den Wohnort des Kindes zu betreten), aber auch die Ingewahrsamnahme des Täters oder der Täterin.

Anschließend werden eine Reihe weiterer Maßnahmen in Erwägung gezogen: Beweisaufnahmen, Fotodokumentation von Verletzungen, Strafanzeigen (Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens), die Berichterstattung an die Beratungs- und Interventionsstelle (BISS), Bericht an das Jugendamt.

Ist eine akute Gefahr für die Minderjährige festzustellen, wird das Jugendamt alarmiert und hier setzt der Tätigkeitsbereich der Jugendhilfe ein.

2) Die Grundprinzipien polizeilichen Handelns

Die von Frau Fricke geschilderten Grundprinzipien ähneln denen der Jugendhilfe: Der Erziehungsgedanke steht im Vordergrund. Der Fachterminus dafür lautet „Diversions“ und meint den Versuch der Vermeidung von Strafen und ihren Ersatz durch pädagogische Einflussnahme. Dies ist deshalb wichtig, weil Kriminalität für Jugendliche zumeist eine vorübergehende Erscheinung ist, und man alles tun muss, damit sich dieses Verhalten nicht verfestigt.

Für diese Aspekte der polizeilichen Tätigkeit sind speziell ausgebildete JugendsachbearbeiterInnen zuständig. Sie führen die erzieherischen Gespräche unter Beachtung der Tatsachen, dass Kinder nicht strafmündig sind. Sie müssen den Entwicklungs- und Reifegrad jugendlicher StraftäterInnen in Rechnung stellen und dürfen die Straftaten deshalb weder bagatellisieren noch dramatisieren. Die Pubertät ist eine Entwicklungsetappe, in der es häufig zu Gewalttätigkeiten kommen kann und es muss alles getan werden, dass daraus keine kriminellen Karrieren werden.

3) Zur Prävention und Bekämpfung von Jugendkriminalität

Die Polizei kann sich dabei auf eine Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen stützen. Dazu zählt zum Beispiel der „Runderlass Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen mit Polizei und Staatsanwaltschaft“. Aus dem Namen geht bereits hervor, dass die Präventionsarbeit der Polizei bereits in der Schule beginnt. Es werden gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und mit den Schulen aber auch dem Straßenverkehrsamt, dem Gesundheitsamt zusammengearbeitet.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

5. Systematischer Erfahrungsaustausch und Bildung von Netzwerken

Moderation: Jessica Karbon (bvvt-Vorstandsmitglied) **und Anne-Katrin Keese** (bvvt-Vorstandsmitglied, Institut für transkulturelle Betreuung [ItB] e.V., Vormundin)

Fachforumsbeschreibung

Bei Fachveranstaltungen stehen die Vernetzung und das Lernen durch Erfahrungsaustausch besonders im Mittelpunkt. Im Rahmen des Fachforums wird dies mithilfe einer strukturierenden dialogischen Methode aus dem Netzwerkmanagement systematisch ermöglicht. Grundidee eines solchen Vorgehens ist die Prämisse, dass durch die Teilnehmenden, die aus unterschiedlichen Disziplinen, beruflichen Rollen und Funktionen auf die Thematik Kindeswohl blicken, bereits eine ausgeprägte Expertise vorhanden ist, die es lediglich zu erschließen gilt. Das methodische Vorgehen erzeugt dabei eine Rahmung, die die Kommunikation von vielen verschiedenen Teilnehmenden zu deren Erfahrungen wie auch Fachwissen zum Thema Kinderschutz und dem professionellen Umgang mit Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Vormundschaft fördert.

Folien des Vortrags



Herzlich Willkommen

Fachforum 5:
Systematischer
Erfahrungsaustausch &
Bildung von Netzwerken



Umgang mit Dilemmata

Welche persönliche Haltung macht einen „guten“ Vormund aus?

Was ist auf jeden Fall zu vermeiden?

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte



Umgang mit Dilemmata

Wie ist das Verhältnis von Schutzfunktion und Selbstbestimmung im Umgang mit Kindern & Jugendlichen einzuschätzen?

Welche Faktoren spielen bei dieser Einschätzung eine Rolle?



Umgang mit Dilemmata

Wie ist damit umzugehen, wenn bestimmte Faktoren/Strukturen in einer Einrichtung dem Kindeswohl entgegenstehen bzw. Gefährdungspotential enthalten, ein Einrichtungswechsel das Kind aber massiv belasten würde oder nicht möglich ist?



Umgang mit Dilemmata

Wie ist damit umzugehen, wenn Kinder & Jugendliche immer wieder selbstgefährdendes Verhalten zeigen (z.B. Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Schulverweigerung, ständige Abgängigkeit), Therapien und Zusammenarbeit aber verweigern?



Umgang mit Dilemmata

Wie ist damit umzugehen, wenn ein Kind in der Herkunftsfamilie stetig latenter Kindeswohlgefährdung ausgesetzt ist, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit Einfluss auf sein späteres Leben haben wird, es jedoch nie zu einer Akutgefährdung kommt (Verbleib vs. Entnahme)?

Zusammenfassung des Vortrags von Anne-Katrin Keese

Das FF5 sollte den Teilnehmenden des Fachtages die Möglichkeit bieten, neben fachinhaltlichem Input auch eine Plattform zum Austausch und zur Vernetzung zu erhalten.

Hierzu wurde mit Hilfe der Kugellagermethode ein Setting gewählt, bei welchem alle Teilnehmenden rotierend und in zeitlich begrenzten Intervallen jeweils paarweise in den Austausch zu vorgegebenen, vormundschaftsrelevanten Fragen gingen.

Oberthema der Fragestellungen war hierbei die Bestimmung der eigenen Haltung bzw. der Umgang mit moralischen Dilemmata.

Von Beginn an fand ein reger Austausch statt und es zeigte sich schnell, dass die vorgegebenen Fragen nur einen Einstieg in den Austausch darstellten, die Gespräche und Diskussionen aber darüber hinaus viele individuelle Inhalte und Fragen der Teilnehmenden bearbeiteten.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Als verallgemeinerbares Output des Fachforums lässt sich festhalten, dass die persönliche Fähigkeit und Haltung des Vormundes ein hohes Maß seiner Professionalität und Qualität ausmacht. Daher wünschen sich die TeilnehmerInnen vor allem mehr Beratung und Fortbildung, um noch besser und kompetenter auf spezifische Frage- und Problemstellungen reagieren zu können und mehr Austausch und Vernetzung, um durch mehr Transparenz, Zusammenarbeit und Reflektion Abläufe noch sinnvoller und nachhaltiger gestalten zu können.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

ReferentInnen

Michael Grabow

Beruf: Richter

Berufliche Tätigkeit: Richter am Amtsgericht Pankow/Weißensee in Berlin (Gebiet des Familien- und Betreuungsrechts)

Sonstige Aufgaben: Vorstandsvorsitzender vom bvvt e.V., Dozent und Referent an Hochschulen, Akademien und für verschiedene öffentliche und private Bildungsträger (einer der Schwerpunkte: Kinderschutz), verfasste verschiedenen Publikationen zum internationalen Familienrecht, zum FamFG und zum Betreuungsrecht und schrieb diverse Beiträge und Artikel für Fachzeitschriften

Kontakt Daten: michael.grabow@bvvt-ev.de



Dr. med. Melanie Todt

Beruf: Ärztin

Berufliche Tätigkeit: Fachärztin für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover

Sonstige Aufgaben: im Vorstand der deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin,

Mitglied bei der deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Berufsverband deutscher Rechtsmediziner e.V., Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendgynäkologie e.V., Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz der MHH & KKB, verschiedene Publikationen im u.a. rechtsmedizinischen Themengebiet

Kontakt Daten: todt.melanie@mh.hannover.de



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Katrin Hille

Beruf: Dipl. Sozialwissenschaftlerin, Kinder- und Jugendpsychotherapeutin (Sp. Psychotraumathe-
rapie)

Berufliche Tätigkeit: Seit 1997 im Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt Göt-
tingen (Frauen-Notruf e.V. und phoenix).

Arbeitsbereiche: Fortbildungen, Konzeptentwicklung, Fallsupervisionen

Themenschwerpunkte: Traumapädagogik, traumasensibles Arbeiten, sexuelle Gewalt (Frauen und
Kinder), häusliche Gewalt (Frauen und Kinder)

Sonstige Aufgaben: Mitglied bei der: PKN (Psychotherapeutenkammer Niedersachsen), DeGPT
(Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie), EMDRIA (Dachverband für EMDR), Bff
(Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe), DGfPI (Deutsche Gesellschaft
für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.), BAG (Bun-
desarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik), verfasste verschiedenen Publikationen in den The-
menbereichen der Gestalttherapie etc.

Kontakt Daten: kontakt@frauen-notruf-goettingen.de

Ines Fricke

Beruf: Polizistin

Berufliche Tätigkeit: Beauftragte für Jugendsachen in der Polizeiinspek-
tion Braunschweig

Sonstige Aufgaben: Trainerin für Selbstbehauptung/-verteidigung für
Frauen, Trainerin für Zivilcourage, Ansprechpartnerin für häusliche Gewalt

Kontakt Daten: ines.fricke@polizei.niedersachsen.de



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Jessica Karbon (geb. Bussler)

Beruf: Soziologin/Dt. Philologin M.A.

Berufliche Tätigkeit: Referentin für Migration/Interkulturelle Öffnung und Teamleitung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), LV Berliner Rotes Kreuz e.V., Berlin

Sonstige Aufgaben: Vorstandsmitglied beim bvvt e.V., verfasste verschiedenen Publikationen in den Themenbereichen der Vormundschaft

Kontakt Daten: jessica.karbon@bvvt-ev.de



Anne-Katrin Keese

Beruf: Dipl. Pädagogin

Berufliche Tätigkeit: Mitarbeiterin im Institut für transkulturelle Betreuung (ItB) e.V.

Tätigkeitsfeld: Vormundschaften/ Pfllegschaften. Aufgaben: Fallführung, Netzwerkarbeit, Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Sonstige Aufgaben: Vorstandsmitglied beim bvvt e.V.

Kontakt Daten: anne-katrin.keese@itb-ev.de



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

Danksagung

Sehr geehrte TeilnehmerInnen der Fachtagung,

die Fachtagung *Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte* am 12.03.2018 im Mercure Hotel Atrium in Braunschweig wurde von den knapp 150 TeilnehmerInnen sehr gut angenommen. Wir haben sehr viele positive Rückmeldungen und Anregungen für folgende Fachtagungen bekommen.

Der bvvt e.V. möchte sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen TeilnehmerInnen für Ihr Engagement und Ihre aktive Teilnahme bedanken, denn ohne Sie wäre der Tag nicht so erfolgreich und angenehm verlaufen.

Ein ganz besonderer Dank geht an die ReferentInnen der Eingangsvorträge und der Fachforen, die einerseits mit ihrem akademischen Fachwissen und andererseits mit ihren praxisnahen Erfahrungen überzeugen konnten.

Danken möchten wir auch Herrn Soner Tuner, Vorstandsmitglied des bvvt e.V., der an diesem Tag moderierend durch das Programm geführt hat. Darüber hinaus sind wir allen HelferInnen, die im Vorfeld und an dem Tag vor Ort für einen reibungslosen Ablauf der Tagung gesorgt haben, zu besonderem Dank verpflichtet.

Zu guter Letzt möchten wir dem Mercure Hotel Atrium in Braunschweig danken, das durch seine Organisation den Grundstein für den reibungslosen Ablauf der Fachtagung gelegt hat. Ein Dankeschön geht auch an die Küche des Hotels, die uns den ganzen Tag über mit Getränken und Knabereien und mittags mit einem leckeren Buffet versorgt hat.

In diesem Sinne freuen wir uns auf baldige Neuauflage der Fachtagung und hoffen, dass auch diese genauso informativ und lehrreich sein wird.

Sie alle haben geholfen, dass diese Tagung in allerbesten Erinnerung bleiben wird!

In froher Erwartung auf die nächste Fachtagung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Michael Grabow (Vorsitzender bvvt e.V.)

Ali Türk (stellvertretender Vorsitzender bvvt e.V.)

Joachim Beinkinstadt (stellvertretender Vorsitzender bvvt e.V.)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Kinderschutz und Vormundschaft - Medizinische, rechtliche und psychologische Aspekte

